

**Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
vom 05.12.2014 in der Fassung vom 13.09.2018**

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 31. Oktober 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2014 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG Stellung genommen und sein Einvernehmen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG zu § 9 Absatz 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2014, Az.: 42-7323.1-519/6/1 seine Zustimmung erteilt.

Die vom Senat am 14. Oktober 2015, am 10. Februar 2016 und am 12. Juli 2018 beschlossenen Änderungen, zu denen der Hochschulrat am 30. Oktober 2015, am 29. April 2016 und am 13. Juli 2018 Stellung genommen hat und denen das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 2. Dezember 2015, Az.: 44-7323.1-519/11/1, vom 07.06.2016, Az.: 42-7323.1-519/12/1 und vom 14. August 2018, Az.: 44-7323.1-519/13/1 zugestimmt hat, sind in dieser Fassung berücksichtigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auftrag
- § 2 Name und Rechtsstellung
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Zentrale Organe
- § 8 Rektorat
- § 9 Amtszeit, Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Amtsperiode, Wahl und Abberufung von Hochschulratsmitgliedern
- § 13 Studienkommissionen
- § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 16 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 17 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- § 18 Berufungsverfahren
- § 19 Ehrungen
- § 20 Kuratorium
- § 21 Studienjahr und Amtszeiten
- § 22 Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen
- § 23 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 1 Auftrag

Die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreibt anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

§ 2 Name und Rechtsstellung

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“.
(2) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. Im Rahmen der Selbstverwaltung ordnet die Hochschule ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
(2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere die nebenberuflich an der Hochschule tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (im Folgenden: Studierende) sind, Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als nicht an der Hochschule eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand betreut werden sowie Studierende der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft, welche im kooperierenden Studiengang Internet der Dinge - Digitale Technologien in der Anwendung immatrikuliert sind. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
(3) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gem. § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
3. die Studierenden.

Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 LHG die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 52 LHG mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 LHG den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG an.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

(1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu informieren.

(3) Die Gremien regeln ihre Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 6 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LHG nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert.

Die Aufgaben des Dekanats werden vom Rektorat und die Aufgabe des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit das LHG nichts anderes bestimmt (§ 15 Absatz 4 Satz 3 LHG).

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absatz 1 LHG:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 8 Rektorat

(1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied.

(2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors werden vom Senat gemäß den Vorgaben des § 18 Absatz 6 LHG drei weitere nebenamtliche Rektoratsmitglieder gewählt.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung (§ 16 Absatz 2 Satz 1 LHG). Die Geschäftsordnung wird dem Senat und dem Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 9 Amtszeit, Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern

(1) Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat (§ 17 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat (§ 18 Absatz 6 Satz 2 LHG).

(2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absätze 1 bis 4 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus acht Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:

1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
2. drei weitere externe Hochschulratsmitglieder sowie
3. vier Mitglieder, die vom Senat entsandt werden.

(3) Kommt bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds die erforderliche Mehrheit auch nach dem dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 LHG nicht zustande, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuscheiden.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.

(5) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

(6) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied und
- c) die Gleichstellungsbeauftragte sowie

2. aufgrund von Wahlen:

- a) elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter und
- c) vier Studierende.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder an."

(2) Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in der Regel innerhalb von vier Wochen beantwortet, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder. Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eines der externen Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 11 LHG).

§ 12 Amtsperiode, Wahl und Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

(1) Der Hochschulrat hat als Kollegium eine feste Amtsperiode von drei Jahren. Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder endet mit der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Hochschulratsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören (§ 20 Absatz 5 Satz 2 LHG).

(2) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Die Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich zusammen aus:

1. vier Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen, sowie
3. einem amtierenden externen Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme.

(3) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 13 Studienkommissionen

(1) Der Senat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Näheres regelt eine Satzung der Hochschule.

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Hochschuleinrichtungen sind rechtlich unselbständige wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Hochschule. Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Betriebseinrichtungen erbringen wissenschaftsunterstützende Dienstleistungen. Das Informationszentrum ist eine Betriebseinrichtung der Hochschule. Diesem werden die Aufgaben der Hochschulbibliothek und des Rechenzentrums zugeordnet. Näheres wird durch eine Satzung der Hochschule geregelt.

(2) Das Rektorat führt die Dienstaufsicht. Es kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Hochschuleinrichtungen Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

(3) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen sowie deren Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Senat richtet als ständigen beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG die Gleichstellungskommission ein (§ 4 Absatz 6 LHG). Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 16 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung (§ 2 Absatz 3 Satz 2 LHG). Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 17 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Absatz 9 LHG). Die Ansprechpartnerin und der Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Das Rektorat kann die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren Aufgaben bitten.

§ 18 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 19 Ehrungen

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule oder um die Belange der Wissenschaften in der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu

Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern oder zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein oder gewesen sein.

(2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers und einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators auf Vorschlag des Rektorats.

§ 20 Kuratorium

(1) Das Hochschulkuratorium besteht aus einem Personenkreis, der dem Gedanken der anwendungsorientierten Wissenschaft, Forschung und Lehre, im Allgemeinen und der Hochschule im Besonderen nahe steht. Kuratoriumsmitglieder fördern und beraten die Hochschule, sorgen für sie und bilden Allianzen in Politik und Gesellschaft zu ihren Gunsten und zu Gunsten der Hochschulart.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektorat vorgeschlagen. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom Senat berufen.

§ 21 Studienjahr und Amtszeiten

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats beginnt am 1. Oktober.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr.

§ 22 Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014.

§ 23 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Bis zum 30. September 2019 gilt für die Zusammensetzung des Senats § 10 der Grundordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung.

(2) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 13.09.2018



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 14.09.2018 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.